

Strafrecht

GS 4.1. 3

Sachbeschädigung (§ 303)
und
Hausfriedensbruch (§ 123)

Prof. Dr. Michael Jasch

24.10.18

1

Fall 1

A ärgert sich über die sorglos-exzessive Auto-Nutzung seines Nachbarn. Deshalb lässt A die Luft aus allen 4 Reifen des PKW des N und klebt einen handelsüblichen, 20 x 25 cm großen Aufkleber mit der Aufschrift „Stoppt die CO₂-Verpestung unserer Luft“ auf seine Frontscheibe.

24.10.18

2

Sachbeschädigung § 303 StGB

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand Abs. 1
 - a) Sache (§ 90 BGB)
 - b) fremd
 - c) beschädigen oder zerstören (Abs.1)

oder ggf.

Objektiver Tatbestand Abs. 2 (*subsidiär zu Abs.1*)

- a) Veränderung Erscheinungsbild
- b) unbefugt
- c) nicht unerheblich
- d) nicht bloß vorübergehend

2. Subjektiver Tatbestand: *jede Vorsatzform*

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Antrag: § 303 c

V. Qualifikationen: §§ 305, 305 a StGB

24.10.18

3

Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.1 StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs.1 ..., indem er(Reifen) .

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache = körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), hier: Reifen.
- b) fremd = wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters stehen und nicht herrenlos sind.

c) Fraglich ist, ob ein „Zerstören“ vorliegt.

Def.:

= vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder vollständiger Verlust ihrer Brauchbarkeit durch die Beschädigung.
=> hier (-) weil nach Aufpumpen noch nutzbar.

d) Beschädigen

24.10.18

4

Fall 1

Def.: = jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
=> hier (+): Nutzung zum Fahren als bestimmungsgemäße Brauchbarkeit (zumindest bei allen 4 Reifen) in erheblicher Weise vereitelt.

(Ablassen bei nur einem Reifen oder nur teilweises Ablassen führt eher zur Verneinung von „nicht ganz unerheblich“- Erheblichkeitsschwelle ! Es kommt auf den Aufwand der Wiederherstellung an !)

B. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.2 StGB

..in dem er einen Aufkleber auf die Frontscheibe klebte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand Abs. 1

a) Fremde Sache = Scheibe

24.10.18

5

Fall 1

b) Beschädigen (-) mangels Verletzung der Sachsubstanz. Also liegt keine Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 vor.

2. Objektiver Tatbestand Abs. 2

a) „Verändern des Erscheinungsbildes“

Def.: = Jede Veränderung des optischen Eindrucks, den die Oberfläche einer Sache beim Betrachter erzeugt.

=> hier: Aufkleber (+).

b) Diese Veränderung muss „nicht nur unerheblich“ sein. Unerheblich = wenn keine erhebliche Einwirkung auf die Sache

Def.: selbst erfolgt (Fischer § 303, Rn 19).

Beispiele für „unerheblich“:

- Verhängen von Sachen (Spruchband)
- Nur winzige Veränderungen;
- `Tag´ auf ohnehin völlig beschmierter Wand.

c) Sie darf zudem nicht nur vorübergehend sein.

24.10.18

6

Fall 1

Def.:

Vorübergehend = wenn sie ohne nennenswerten Aufwand entfernt werden kann oder von selbst wieder vergeht.

=> hier eher (+)

d) Kausalität (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist (...).

Hier könnte Vorsatz in Form der Absicht vorliegen. (...)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. A hat sich gem. § 303 strafbar gemacht. Gem. § 303 c ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag des Geschädigten oder die Bejahung des öffentlichen Interesses erforderlich.

• Lesetipp: Satzger: Der Tatbestand der Sachbeschädigung nach der Reform (...), JURA 2006, S. 428.

7

Der Hausfriedensbruch § 123 StGB

24.10.18

8

Hausfriedensbruch § 123 StGB

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Wohnung, Geschäftsraum usw. ; Befriedetes Besitztum (Tatobjekt)

1.2 Tathandlungen

a) Eindringen (1. Alt.) = Jedes Betreten gegen den Willen des Berechtigten.
oder

b) Verweilen trotz Aufforderung (2. Alt.)

(„Widerrechtlich“ und „Ohne Befugnis“ sind keine Tatbestandsmerkmale sondern verweisen nur auf die allgemeine Rechtswidrigkeit)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Strafantrag gem. § 123 Abs.2

V. Ggf.: Qualifikation § 124

24.10.18

9

Fall 2

Strafbarkeit des P gem. § 123 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Def.: a) Wohnung = Räume, deren Hauptzweck die Benutzung durch Menschen ist, ohne primär Arbeitsraum zu sein, einschließlich der Nebenräume (Treppen, Keller).

=> Hier (+). Laut SV Wohnung des A!

b) eindringen

Def.: = Betreten gegen den Willen des Berechtigten.

=> Hier (+). Angaben aus dem SV!

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+).

„Widerrechtlich“ meint die allgemeine Rechtswidrigkeit, nicht TB!

24.10.18

10

Fall 2

III. Rechtswidrigkeit

= wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier laut SV
keine Ermächtigung durch StPO, PolG !

III. Schuld

IV. Ergebnis

P hat sich strafbar gemacht wegen Hausfriedensbruch gem.

§ 123.

Gem. § 123 Abs.2 ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag
erforderlich.

24.10.18

11